

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die

Beschlüsse der 18. ordentlichen Generalversammlung

vom 26. Juni 2019

betreffend

Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von zurückgekauften Aktien

der

**AP Alternative Portfolio AG
(AP Alternative Portfolio SA)
(AP Alternative Portfolio Ltd)**

mit Sitz in Zürich

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Zürich-Altstadt hat an der 18. ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft, abgehalten ab 15.00 Uhr bei UBS AG, Bärengasse 16A, 8001 Zürich, Raum 403 teilgenommen. Über deren Beschluss zum Traktandum 3.1 errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) diese öffentliche Urkunde.

I. Präsenz

Um 15.00 Uhr eröffnet Herr Ulrich Niederer, von Lutzenberg, in Männedorf, Präsident des Verwaltungsrates, die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführerin amtiert Frau Marie-Therese Müller Urech, von Seon und Wiliberg, in Erlinsbach, Sekretärin des Verwaltungsrates (Nichtmitglied) der Gesellschaft. Als Stimmzählerin amtiert Frau Senada Stankovic, von Zürich, in Dübendorf.

Der Vorsitzende stellt fest:

1. Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden, insbesondere durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 03.06 2019.
2. Vom gesamten Aktienkapital von CHF 200'000 eingeteilt in 500'000 Namenaktien zu je CHF 0.40 nominal, sind gemäss Art. 689e Abs. 2 OR anwesend und / oder vertreten:
 - a) Aktionäre und deren Vertreter:
99'847 Namenaktien zu je CHF 0.40
 - b) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter:
206'266 Namenaktien zu je CHF 0.40;Insgesamt sind total 306'113 Aktienstimmen mit total CHF 122'445.20 Aktiennennwerten vertreten.
3. Gestützt auf Art. 732 Abs. 2 OR ist Herr Thomas Kaufmann als Vertreter des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens Ernst & Young AG, Zürich, anwesend.
4. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtiert Herr Karim Maizar, Kellerhals Carrard Zürich, Zürich
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden und anwesend.
5. Die Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II Beschluss zu Traktandum 3.1:

Kapitalherabsetzung durch Vernichtung von zurückgekauften Aktien

Gestützt auf den vorliegenden Prüfungsbericht vom 24. Juni 2019 gemäss Art. 732 Abs. 2 OR des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens Ernst & Young AG, Zürich, beantragt der Vorsitzende der Generalversammlung namens des Verwaltungsrates Folgendes:

1. das Aktienkapital wird um CHF 33'962.40 auf CHF 166'037.60 herabgesetzt;
2. als Ergebnis des Prüfungsberichtes wird festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
3. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
 - a) durch Vernichtung von 84'906 Namenaktien zu CHF 0.40;
 - b) und durch Wertberichtigung des Wertschriftenkontos „eigene Aktien“ bzw. zur Aufhebung der für eigene Aktien gebildeten Reserve im Sinne von Art. 659a Abs. 2 und Art 671a OR im Betrage von total CHF 18'594'414.
4. ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist im Sinne von Art. 732 Abs. 4 OR ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden;

5. Artikel 4 Absatz 1 der Statuten wird wie folgt geändert:

«Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 166'037.60 (einhundertsechszehntausendundsiebenunddreissig Schweizer Franken und 60 Rappen). Es ist eingeteilt in 415'094 (vierhundertfünfhundertvierundneunzig) Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.40 (vierzig Rappen). Das Aktienkapital ist voll liberiert.»

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag **unverändert einstimmig angenommen** und somit das statutarische Quorum erfüllt hat.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und die erforderliche Handelsregisteranmeldung abzugeben (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR in Verbindung mit Art. 734 OR).

VI Abschluss

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Zürich, den 26. Juni 2019



Notariat Zürich (Altstadt)


M. Müller-Smit, Notar

Bericht des unabhängigen Prüfers

zur Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe

AP Alternative Portfolio AG, Zürich



Ernst & Young AG
Maagplatz 1
Postfach
CH-8010 Zürich

Telefon +41 58 286 31 11
Fax +41 58 286 30
04www.ey.com/ch

An die Generalversammlung der
AP Alternative Portfolio AG, Zürich

Zürich, 24. Juni 2019

Bericht des unabhängigen Prüfers zur Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe

Wir haben im Sinne von Art. 732 Abs. 2 OR geprüft, ob die Forderungen der Gläubiger der AP Alternative Portfolio AG trotz der beantragten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung der Bilanz per 31. Dezember 2018 sowie der Zwischenbilanz per 30. April 2019 und die Durchführung der Kapitalherabsetzung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Antrag des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital von bisher eingeteilt in 500'000 Namenaktien zu nominell je CHF 0.40,	CHF	200'000
durch Vernichtung von 84'906 zurückgekauften Namenaktien zu nominell je CHF 0.40 je Aktie oder total	CHF	33'962.40
herabzusetzen auf	CHF	<u>166'037.60</u>

Nach der Herabsetzung ist das Aktienkapital in 415'094 Aktien zu je CHF 0.40 nominell eingeteilt.

Der Rückkauf erfolgte im März 2019 im Betrag von CHF 18'594'414 (CHF 219 pro Aktie).

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit darüber erlangen, ob die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Antrag des Verwaltungsrates enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Antrag ein.



Building a better
working world

2

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung sind die Forderungen der Gläubiger der AP Alternative Portfolio AG trotz der beantragten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt.

Ernst & Young-AG

Sandor Frei
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Thomas Kaufmann
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

- ▶ Bilanz per 31. Dezember 2018 und Zwischenbilanz per 30. April 2019 (vor und nach Kapitalherabsetzung)

AP Alternative Portfolio AG, Zürich

Bilanz per 31. Dezember 2018 und Zwischenbilanz per 30. April 2019

	30.04.2019 ¹⁾ (nach Kapital- herabsetzung)	30.04.2019 ¹⁾ (vor Kapital- herabsetzung)	31.12.2018 ¹⁾
	CHF	CHF	CHF
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	2'003'775	2'003'775	1'792'371
Forderungen aus aufgelaufenen Erträgen und Vorauszahlungen	47'989	47'989	14'700
Andere Forderungen	6'498	6'498	1'747
Total Umlaufvermögen	2'058'263	2'058'263	1'808'818
Anlagevermögen			
Beteiligung an Alternative Portfolio Ltd.	274'624'506	274'624'506	274'624'506
Kumulative Wertberichtigungen (CHF/USD-Abwertungen 2001-2004)	-47'095'406	-47'095'406	-47'095'406
Wertberichtigung wegen Kapitalrückführung (2015)	-32'570'618	-32'570'618	-32'570'618
Wertberichtigung wegen Kapitalrückführung (2016)	-27'234'854	-27'234'854	-27'234'854
Wertberichtigung wegen Kapitalrückführung (2017)	-36'441'428	-36'441'428	-36'441'428
Wertberichtigung wegen Kapitalrückführung (2018)	-21'855'211	-21'855'211	-21'855'211
Wertberichtigung wegen Kapitalrückführung (2019)	-13'943'505	-13'943'505	
Total Anlagevermögen	95'483'484	95'483'484	109'426'989
TOTAL AKTIVEN	97'541'747	97'541'747	111'235'807
PASSIVEN			
Fremdkapital			
Kurzfristiges Fremdkapital			
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten	0	0	0
Passive Rechnungsabgrenzungen	150'500	150'500	192'570
Total kurzfristiges Fremdkapital	150'500	150'500	192'570
Eigenkapital			
Aktienkapital	166'038	200'000	200'000
Gesetzliche Reserven	21'221'077	21'221'077	21'221'077
<i>Gesetzliche Gewinnreserve</i>	<i>6'480'481</i>	<i>6'480'481</i>	<i>6'480'481</i>
<i>Reserven aus Kapitaleinlagen</i>	<i>14'740'596</i>	<i>14'740'596</i>	<i>14'740'596</i>
Freiwillige Gewinnreserven	68'132'153	86'692'605	86'692'605
Gewinnvortrag	2'929'555	2'929'555	0
Eigene Aktien	0	-18'594'414	0
Periodengewinn	4'942'424	4'942'424	2'929'555
Total Eigenkapital	97'391'247	97'391'247	111'043'237
TOTAL PASSIVEN	97'541'747	97'541'747	111'235'807

¹⁾ vor Gewinnverwendung

STATUTEN

DER

AP ALTERNATIVE PORTFOLIO AG

(AP ALTERNATIVE PORTFOLIO SA)

(AP ALTERNATIVE PORTFOLIO LTD)

Statuten
der
AP Alternative Portfolio AG
(AP Alternative Portfolio SA)
(AP Alternative Portfolio Ltd)

Abschnitt 1:
Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

AP Alternative Portfolio AG

(AP Alternative Portfolio SA)

(AP Alternative Portfolio Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist der direkte oder indirekte Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, Anlagefonds und anderen Rechtseinheiten im Bereich alternativer Anlagen.
- 2 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen oder Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Artikel 2a

Anlagepolitik

Das Anlageziel der Gesellschaft ist die langfristige Realisierung von Kapitalgewinn auf Anlagen in Private Equity, Hedge Funds und anderen alternativen Anlagen. Dabei werden seit Mitte 2013 keine Neuanlagen in Private Equity Anlagen mehr getätigt, sondern nur noch eingegangene Verpflichtungen erfüllt. Nicht mehr benötigte Liquidität wird an die Aktionäre zurückgeführt.

Wegen früher eingegangener Verpflichtungen bei Private Equity Anlagen (sog. Commitments), welche noch nicht abgerufen worden sind, wird die gesamte dafür benötigte Liquidität in Hedge Funds angelegt. Die Einzelheiten für diese Anlagen regelt das Zusatz- bzw. Anlagereglement.

Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2: Aktienkapital

Artikel 4

Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 166'037.60 (einhundertsechszigtausendundsiebenunddreissig Schweizer Franken und 60 Rappen). Es ist eingeteilt in 415'094 (vierhundertfünfzehntausendvierundneunzig) Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.40 (vierzig Rappen). Das Aktienkapital ist voll liberriert.
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 5

Aktienbuch,
Nominees und
Wertrechtebuch

- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, deren Eigentümer sie nicht sind, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).
- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, wird er als Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen.
- 3 Die Eintragungsbeschränkung von Abs. 2 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 5 Für die Namenaktien wird weiter ein Wertrechtebuch geführt. Darin werden Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen.

Artikel 6

- Form der Aktien
- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Abs. 2 als Wertrechte im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts und Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet.
 - 2 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 7

- Rechtsausübung
- 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
 - 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen oder vorgemerkt ist, ausgeübt werden.

**Abschnitt 3:
Gesellschaftsorgane**

A. Generalversammlung

Artikel 8

Zuständigkeit	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
---------------	--

Artikel 9

Generalversammlungsarten	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.
a. Ordentliche Generalversammlung	

Artikel 10

b. Ausserordentliche Generalversammlung	1	Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.
	2	Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

Artikel 11

Einberufung	1	Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberu-
-------------	---	--

fung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

- 2 Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, und bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 12

- Traktandierung 1 Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die Aktien im Umfang von 0.25% der im Handelsregister eingetragenen Aktien vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden.
- 2 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 13

- Ort, Vorsitz der 1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft
Generalversamm- statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.
lung, Protokoll,
Stimmenzähler 2 Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen
Verhinderung eine vom Verwaltungsrat hierfür bezeich-
nete Person führt den Vorsitz und ernennt einen Protokoll-
führer und die nötigen Stimmenzähler.

- 3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 14

- Vertretung der Aktionäre
- 1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.
- 2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vollmachten können auch elektronisch erteilt werden.
- 3 Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 15

- Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
- 1 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Artikel 16

- Stimmrecht
- Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Artikel 17

- Beschlüsse, Wahlen
- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben diese Statuten und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
 - 2 Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch oder offen erfolgen. Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine elektronische, respektive schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.
 - 3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine elektronische, respektive schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 18

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;

- g) Genehmigung der Vergütungen der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) die Entlastung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 19

Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Mitgliedern.

Artikel 20

Amtsdauer

Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind nachher wieder wählbar.

Artikel 21

Organisation

- 1 Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vizepräsidenten und bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär zu sein braucht.
- 2 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

- 2 Der Verwaltungsrat erlässt insbesondere die Anlagerichtlinien (Investment Guidelines) der Gesellschaft.
- 3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 25

Übertragung der Vermögensverwaltung, Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 24 die Vermögensverwaltung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen, die juristische Personen sein können, übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement. Die Geschäftsführung verbleibt bei den (exekutiv tätigen) Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Artikel 26

Zeichnungsbezeichnung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und

bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Artikel 27

- | | | |
|--|---|--|
| Anzahl Mitglieder,
Amtdauer und
Organisation des
Vergütungsaus-
schusses | 1 | Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. |
| | 2 | Der Vergütungsausschuss organisiert sich im Rahmen von Gesetz und Statuten selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden. |
| | 3 | Die Mitglieder werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung einzeln und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
| | 4 | Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder. |

Artikel 28

Aufgaben und
Befugnisse des
Vergütungsaus-
schusses

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorschlag der Ausgestaltung der von ihm regelmässig überprüften Vergütungspolitik;
2. Vorschlag des maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss Art. 29 der Statuten;
3. Beschluss über die konkrete Ausgestaltung von allfälligen Mandatsverträgen sowie Beendigungsbedingungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates;
4. Überprüfung der Entschädigung mit dem Vermögensverwalter nach Art. 25 der Statuten;

5. Entwurf des Vergütungsberichtes zuhanden des Gesamtverwaltungsrates.

Artikel 29

- Vergütungen
- 1 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich prospektiv je den maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vor, dies gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses.
 - 2 Der Verwaltungsrat legt der auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Generalversammlung den Vergütungsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr zur nicht bindenden, konsultativen Genehmigung vor.
 - 3 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.
 - 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung, die in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden kann.
 - 5 Die fixe Vergütung besteht aus der Grundvergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einschliesslich geschätzter, von der Gesellschaft getragener Sozialabgaben, zusätzlicher Versicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen, soweit sie als Vergütung qualifizieren.

Artikel 30

- Mandate
- 1 Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Verwaltungsratsmitglieder auf fünf Mandate in börsenkotierten und acht Mandate in grösseren, nicht börsenkotierten Unternehmen, welche die Anforderungen von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (ordentliche Revision) erfüllen, und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten beschränkt.
 - 2 Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Artikel 31

- Dauer der Verträge über die Vergütung
- 1 Die Gesellschaft kann mit den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete Arbeitsverträge mit Kündigungsfristen von maximal drei Monaten abschliessen.
 - 2 Die Gesellschaft kann mit nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates auf maximal zwölf Monate respektive die Amtsdauer befristete Mandatsverträge abschliessen.

C. Revisionsstelle

Artikel 32

- Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten
- 1 Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen.
 - 2 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und

Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**Abschnitt 4:
Jahresrechnung, Konzernrechnung und
Gewinnverteilung**

Artikel 33

Geschäftsjahr Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Artikel 34

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang und einer Geldflussrechnung), gegebenenfalls einem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 35

- Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven
- 1 Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.
 - 2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

**Abschnitt 5:
Bekanntmachung und Streitigkeiten**

Artikel 36

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| Publikationsorgane,
Mitteilungen | 1 | Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. |
| | 2 | Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Vorbehalten bleiben Einladungen zur Generalversammlung gemäss Art. 11 vorstehend. |

Artikel 37

Gerichtsstand	Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.
---------------	---

**Abschnitt 6:
Verschiedenes**

Artikel 38

Beabsichtigte Sachübernahme	Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom Januar 2005 höchstens im Umfang des eingegangenen Gesamtbetrages von US\$ 33'841'362.20 abzüglich Kosten der Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien à US\$ 1.-- nominal ihrer Tochtergesellschaft Alternative Portfolio Ltd, c/o UBS (Cayman Islands) Ltd., George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, zu zeichnen und diese Aktien mit dem entsprechenden Wert in Schweizer Franken in die Bilanz einzufügen. Die Aktien der Tochter-
--------------------------------	---

gesellschaft werden zum Net Asset Value (NAV) per Liberierungsdatum (26. Januar 2005) ausgegeben werden. Der (unaudited) NAV der Aktien per 31. Dezember 2004 betrug US\$ 62'687.84 pro Aktie und wird sich aller Voraussicht nach per Ende Januar 2005 im gleichen Rahmen bewegen. Mit den neu gezeichneten Aktien wird die Gesellschaft weiterhin 100% der Alternative Portfolio Ltd. halten.

Artikel 39

Beabsichtigte
Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom Juni 2006 höchstens im Umfang des eingegangenen Gesamtbetrages von US\$ 25'267'255.80 abzüglich Kosten der Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien à US\$ 1.-- nominal ihrer Tochtergesellschaft Alternative Portfolio Ltd, c/o UBS (Cayman Islands) Ltd., George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, zu zeichnen und diese Aktien mit dem entsprechenden Wert in Schweizer Franken in die Bilanz einzufügen. Die Aktien der Tochtergesellschaft werden zum Net Asset Value (NAV) per Liberierungsdatum (1. Juli 2006) ausgegeben werden. Der (unaudited) NAV der Aktien per 31. März 2006 betrug US\$ 73'243.38 pro Aktie und wird sich aller Voraussicht nach per Ende Juni 2006 im gleichen Rahmen bewegen. Mit den neu gezeichneten Aktien wird die Gesellschaft weiterhin 100% der Alternative Portfolio Ltd. halten.

Artikel 40

Beabsichtigte
Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom März 2007 höchstens im Umfang des eingegangenen Gesamtbetrages von US\$ 31'038'800 abzüglich Kosten der Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien à US\$ 1.-- nominal ihrer Tochtergesellschaft Alternative Portfolio Ltd, c/o UBS (Cayman Islands) Ltd., George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, zu zeichnen und diese Aktien mit dem entsprechenden Wert in Schweizer Franken in die Bilanz einzufügen. Die Aktien der Tochtergesellschaft wer-

den zum Net Asset Value (NAV) per Liberierungsdatum (Mitte März 2007) ausgegeben werden. Der (unaudited) NAV der Aktien per 31. Dezember 2006 betrug US\$ 79'914.25 pro Aktie und wird sich aller Voraussicht nach per Liberierungsdatum im ähnlichen Rahmen bewegen. Mit den neu gezeichneten Aktien wird die Gesellschaft weiterhin 100% der Alternative Portfolio Ltd. halten.

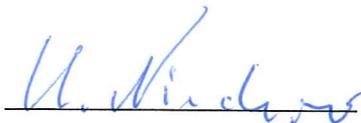
Artikel 41

Beabsichtigte
Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom Juni 2007 höchstens im Umfang des eingegangenen Gesamtbetrages von US\$ 20'681'700 abzüglich Kosten der Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien à US\$ 1.-- nominal ihrer Tochtergesellschaft Alternative Portfolio Ltd, c/o UBS (Cayman Islands) Ltd., George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, zu zeichnen und diese Aktien mit dem entsprechenden Wert in Schweizer Franken in die Bilanz einzufügen. Die Aktien der Tochtergesellschaft werden zum Net Asset Value (NAV) per Liberierungsdatum (Mitte Juni 2007) ausgegeben werden. Der (unaudited) NAV der Aktien per 30. April 2007 betrug US\$ 86'075.01 pro Aktie und wird sich aller Voraussicht nach per Liberierungsdatum im ähnlichen Rahmen bewegen. Mit den neu gezeichneten Aktien wird die Gesellschaft weiterhin 100% der Alternative Portfolio Ltd. halten.

Zürich, 26. Juni 2019

Der Vorsitzende:



Ulrich Niederer

Der Sekretär:



Marie-Therese Müller Urech